

nur per Fax 02371.905-799
02371.905-859

ARGE MK
Dienststelle Iserlohn
Friedrichstraße 59-61
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
35502BG0000XXXX	XXX XXX ./ARGE MK	26.04.2010

Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom 26.03.2010, § 24a SGB II, Schulgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich Ihre Kundin Frau XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn, anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht liegt diesem Faxschreiben bei.

Der Widerspruch wird wie folgt begründet:

Die Versagung des Schulgeldes ist vom Sinn und Zweck des § 24a SGB II nicht gedeckt. Zweck dieser Vorschrift ist es den Schulbedarf für Ihre Kunden, die mindestens seit dem 01.08.2009 durch Sie Leistungen empfangen, zu decken.

Unstreitig war meine Mandantin nach wie vor dem 01.08.2009 Kundin des Rechtskreises SGB II.

Ihre Hinweise sehen in **(24a.15)** vor:

(4) Auch wenn der Eintritt von Sanktionen dazu führt, dass am 1. August keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die zusätzlichen Leistungen für die Schule gewährt werden können. Dies gilt nicht, sofern auch unabhängig davon zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen würde (z. B. Erzielung eines den Bedarf deckenden Einkommens bzw. einzusetzenden Vermögens während des Sanktionszeitraumes).

Auch wenn die Familie ~~XXX~~ wegen ihres Urlaubs zeitweise keine Leistungen erhielt, so bestand dem Grunde nach ein Anspruch nach Maßgabe des SGB II, weil eben kein Einkommen oder Vermögen den Anspruch ausgeschlossen hat.

Des Weiteren wird auch auf Ihr Hinweis **Rz 24a.17 und 20** verwiesen, wonach die Schüler einen eigenen Anspruch besitzen, die bspw. eine BG auf Zeit mit dem anderen Elternteil begründen.

Aus diesen Gründen besteht ein Anspruch auch nach § 24a SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Vollmacht

Ralf Karnath • Rechtsanwalt